



Amtliche Bekanntmachung

über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Erlaubnis

An der Fichtelnaab bei Plärnmühle besteht auf Fl. Nr. 1493, Gemarkung Erbdorf, eine Wasserkraftanlage.

Der Betrieb der Wasserkraftanlage war zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 22.04.1994 geregelt worden. Diese Bewilligung ist bereits am 31.12.2022 abgelaufen.

Der aktuelle Eigentümer der Anlage hat nun die Neuerteilung einer Bewilligung beantragt.

Die Fichtelnaab soll, wie bisher, auf 457,065 mÜNN angestaut werden.

Beantragt wurde weiterhin bis zu maximal 3,2 m³/s abzuleiten und anschließend über den Unterwasserkanal wieder der Fichtelnaab zuzuführen.

Der Oberwasserkanal kann an der Wasserkraftanlage auf 457,045 mÜNN aufgestaut werden. Die Ausbaufallhöhe beträgt 2,9 m.

Über den vorhandenen Fischaufstieg auf Fl. Nr. 1476 soll weiterhin die bisher festgelegte Mindestwassermenge von 120 l/s in das Altbett der Fichtelnaab abgeführt werden.

Die Benutzung dient der Stromerzeugung durch eine Kaplan turbine.

Der weitere Betrieb soll in dem bisher genehmigten Umfang erfolgen. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen

Für diese beantragte Bewilligung war gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung wurde durchgeführt und ergab im Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzziele zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG werden die Antragsunterlagen vom 18.09.2025 bis 20.10.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Sie können die Unterlagen unter folgendem Link einsehen <https://www.erbdorf.de/amtliche-bekanntmachungen>.

Zusätzlich können die Unterlagen in Papierform während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13 bis 17 Uhr) im Rathaus der Stadt Erbdorf, Bräugasse 4, Zimmer Nr. 303, eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange (**auch Umweltauswirkungen**) durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **schriftlich oder zur Niederschrift** (die Einlegung mit einfacher E-Mail genügt nicht der Schriftform!) der Stadt Erbdorf, Bräugasse 4, 92681 Erbdorf und auch beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth (Sachgebiet 230), Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sollten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Bereits jetzt ergehen folgende Hinweise:

- Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt,
- Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erheben, wird der Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht wird,
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, bei mehr als 50 Einwendern, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen (Art. 27 a BayVwVfG).

Erbendorf, 10.09.2025



Johannes Reger
Bürgermeister

